

# Mandanten- Brief

Oktober 2017

## 1. Stärkung und Reform der Betriebsrente

Die Betriebsrente ist die älteste Zusatzversorgung im Alter, aber gerade in kleinen Unternehmen nicht besonders verbreitet. Das soll sich jetzt ändern durch das „**Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze**“. Das Gesetz enthält ein umfassendes **Maßnahmenpaket für die betriebliche Altersversorgung (BAV)**, das sich insbesondere an **kleine und mittlere Unternehmen sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen** richtet. Die wesentlichen Änderungen sind hier zusammengefasst und **treten zum 1. Januar 2018 in Kraft**.

- **Beitragszusagen:** Es wird eine Möglichkeit geschaffen, künftig auf der Grundlage von Tarifverträgen **reine Beitragszusagen zu erteilen**. Statt einer bestimmten Leistung im Alter **garantiert der Arbeitgeber** dabei nur **einen bestimmten Beitrag** zur BAV. Nichttarifgebundene Betriebe können die Regelungen zur Beitragszusage aus einem der einschlägigen Tarifverträge übernehmen.
- **Optionssystem:** Im Betriebsrentengesetz gibt es jetzt eine rechtliche Grundlage für Optionssysteme, bei denen der **Arbeitgeber eine automatische Entgeltumwandlung anbietet**. Diese Option gilt als angenommen, wenn der Arbeitnehmer nach einer schriftlichen Information über das Angebot nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Auch hier müssen die Details in einem Tarifvertrag geregelt sein, dessen Regelungen nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen können.
- **Entgeltumwandlung:** Bei einer reinen Beitragszusage muss der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung die **eingesparten Sozialversicherungsbeiträge** in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts in Form eines Zuschusses zu den Beiträgen **an den Arbeitnehmer weitergeben**, sofern Sozialversicherungsbeiträge in dieser Höhe eingespart wurden. Die Zuschusspflicht gilt ab 2019 für neue und ab 2022 auch für bestehende Vereinbarungen.
- **Riester-Grundzulage:** Die jährliche Grundzulage bei der Riester-Rente wird von derzeit 154 Euro **auf 175 Euro angehoben**. Dagegen wurde die Anhebung des Sonderausgabenabzugs auf 2.250 Euro wieder fallengelassen.
- **Wohn-Riester:** Nach der Aufgabe der Selbstnutzung einer über Wohn-Riester geförderte Wohnung muss das Wohnförderkonto aufgelöst werden, es sei denn, der Sparer investiert in eine andere selbstgenutzte Wohnung oder einen anderen Altersvorsorgevertrag. Wenn die **Selbstnutzung nur temporär aufgegeben wird**, bleibt das Wohnförderkonto künftig bestehen, wenn der Sparer die **Selbstnutzung innerhalb von fünf Jahren wieder aufnimmt** und diese Absicht sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der erneuten Selbstnutzung dem Anbieter oder der Zentralen Zulagenstelle mitteilt.
- **Kleinbetragsabfindungen:** Wenn in einen Riester-Vertrag nur wenig eingezahlt wurde, bringt die niedrige monatliche Rente für den Sparer keine



Betriebsrentenstärkungsgesetz bringt ab 2018 Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht

Beitragsgarantie als neue Form für eine BAV-Zusage durch den Arbeitgeber

neue Rechtsgrundlage für Optionssysteme mit automatischer Entgeltumwandlung

Weiterleitung eingesparter SV-Beiträge in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers

Anhebung der Riester-Grundzulage auf 175 Euro pro Jahr

temporäre Aufgabe der Selbstnutzung bei Wohn-Riester jetzt möglich

Vorteile und bedeutet für den Anbieter viel Aufwand. Daher ist für **Kleinbetragsrenten von bis zu 1 % der Bezugsgröße** (für 2017 wären das Renten von maximal 29,75 Euro monatlich) auch **eine Auszahlung in einem Einmalbetrag zulässig**. Kündigt der Anbieter eine Kleinbetragsabfindung an, kann der Sparer für alle ab 2018 neu abgeschlossenen Verträge die **Auszahlung auf das Folgejahr verschieben**. Außerdem wird für eine solche Abfindung künftig die progressionsmildernde Fünftelregelung angewandt.

- **Rückforderungen:** Wenn die Riester-Zulage zu Unrecht gezahlt wurde, wird sie zurückgefordert. Bisher konnte dieses Überprüfungsverfahren bis zu sieben Jahre dauern. Für mehr Rechtssicherheit muss die **Überprüfung künftig innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen** sein. Außerdem kann die Zulagenstelle einen zu Unrecht gewährten Zulagebetrag künftig auch **direkt vom Riester-Sparer zurückfordern**, wenn das Guthaben aus dem Vertrag nicht ausreicht, um die Rückforderung abzudecken.
- **SV-Beitragspflicht:** Künftig sind **über den Arbeitgeber organisierten Riester-Renten** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung genauso wie zertifizierte Riester-Verträge **in der Verrentungsphase beitragsfrei**.
- **BAV-Dotierungsrahmen:** Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird zusammengefasst und erhöht. Er beträgt nun **8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung**. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 20 % wird beibehalten. Die pauschalbesteuerten Beträge im Kalenderjahr werden auf den steuerfreien Dotierungsrahmen angerechnet. Außerdem wird der Dotierungsrahmen bei Abfindungen und gebrochenen Erwerbsbiographien durch eine zusätzliche steuerfreie Dotierungsmöglichkeit in Höhe des bis zu 10-fachen Jahresvolumen flexibilisiert.
- **Übertragung einer Anwartschaft:** Beim Arbeitgeberwechsel kann der Arbeitnehmer den **BAV-Vertrag steuerfrei mitnehmen**. Bisher waren aber nur Anwartschaften steuerfrei übertragbar, die gesetzlich unverfallbar sind. Nun gilt das **auch für vertraglich unverfallbare Anwartschaften**. Auch die Übertragung einer Anwartschaft auf einen anderen Versorgungsträger ist nun steuerfrei, selbst wenn kein Arbeitgeberwechsel erfolgt.
- **BAV-Förderbetrag:** Für Geringverdiener wird ein neues **Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers** zur BAV eingeführt. Die **Förderung beträgt 30 %** des Gesamtbeitrags und wird an den Arbeitgeber über eine Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Begünstigt sind Beschäftigte mit einem **Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 Euro pro Monat** (73,34 Euro pro Tag, 513,34 Euro pro Woche) zum Zeitpunkt der Beitragszahlung. Schwankende Löhne führen also nicht zu einer rückwirkenden Disqualifizierung. Voraussetzung ist, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt und die Beiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gezahlt werden. Für Beiträge zwischen 240 und 480 Euro im Jahr beträgt der **Förderbetrag somit 72 bis 144 Euro** im Jahr.
- **Grundsicherung:** Freiwillige Zusatzrenten bleiben künftig bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **bis zu 202 Euro pro Monat anrechnungsfrei**. 100 Euro pro Monat sind komplett anrechnungsfrei. Die restliche Zusatzrente bleibt immerhin zu 30 % unberücksichtigt, allerdings insgesamt höchstens bis zu einem Betrag von 102 Euro.

neue Möglichkeiten der Steuerersparnis bei Kleinbetragsabfindungen

schnellere Überprüfung des Zulagenanspruchs

künftig sind alle Riester-Renten von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit

Vereinheitlichung und Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens für die betriebliche Altersvorsorge

alle unverfallbaren BAV-Anwartschaften sind nun steuerfrei übertragbar

neues Fördermodell für Geringverdiener

Auszahlung der Förderung durch Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer

Zusatzrenten bleiben bis zu 202 Euro pro Monat anrechnungsfrei

## 2. Erneuerung einer Einbauküche

Bisher war es in der Regel möglich, die Kosten für die **komplette Erneuerung der Einbauküche in einer vermieteten Wohnung** mindestens teilweise sofort als Werbungskosten anzusetzen. Zumindest die **Ausgaben für Spüle und Herd** hat das Finanzamt **als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand** anerkannt. Doch der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die **Einbauküche ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut** mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren ist. Damit sind die Kosten für die Erneuerung, auch soweit es Spüle und Herd betrifft, **grundsätzlich über 10 Jahre verteilt abzuschreiben**. Die erzwungene Abschreibung ist nicht in allen Fällen von Nachteil, insbesondere wenn dadurch die **Entstehung von anschaffungsnahe Aufwand vermieden** wird, der über die gesamte Gebäudenutzungsdauer abzuschreiben wäre.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits bekannt gegeben, dieses Urteil künftig generell anwenden zu wollen. Gleichzeitig hat das Ministerium aber auch eine **Übergangsregelung geschaffen**. Bis einschließlich 2016 sollen die Finanzämter nicht beanstanden, wenn **auf Antrag des Vermieters die bisherige Rechtsprechung** zugrunde gelegt wird, nach der Spüle und Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt werden und deren Erneuerung oder Austausch damit zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand führt.

## 3. Vorsteuerabzug aus Anzahlung für nicht erbrachte Leistungen

Aus einer Anzahlungsrechnung ist normalerweise ein Vorsteuerabzug möglich. Problematisch wird es, wenn die Leistung später nicht erbracht wird. Der Europäische Gerichtshof hatte beispielsweise entschieden, dass ein **Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung ausgeschlossen** ist, wenn die **Ausführung der Lieferung oder Leistung** zum Zeitpunkt der Anzahlung **unsicher** ist. Dies wurde den Kunden nach der Insolvenz eines betrügerischen Anbieters zum Verhängnis, weil ihnen das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht gewährte, und sie weder die Lieferung erhielten noch die Anzahlung zurückbekommen konnten. Der Bundesfinanzhof hat **dem Europäischen Gerichtshof nun mehrere Fragen vorgelegt**. Insbesondere geht es darum, ob die **Sicherheit einer Leistungserbringung** rein objektiv oder aus Sicht des Anzahlenden nach den für ihn erkennbaren Umständen zu bestimmen ist. Daneben will der Bundesfinanzhof wissen, ob im nationalen Recht die **Berichtigung von Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug von einer Rückzahlung der Anzahlung abhängig** sein darf und ob das Finanzamt **dem Anzahlenden die Umsatzsteuer erstatten** muss, wenn er vom Lieferant die Anzahlung nicht zurückerhalten kann.

## 4. Fahrschule als umsatzsteuerfreier Schulunterricht

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU ist der **von Privatlehrern**, Privatschulen und berufsbildenden Einrichtungen **erteilte Unterricht umsatzsteuerfrei**. Die Finanzämter meinen jedoch, dass dies **nicht auf den Unterricht einer Fahrschule anzuwenden** ist. Inzwischen haben aber bereits

Herd und Spüle bei Erneuerung der Einbauküche bisher sofort abziehbar

künftig Abschreibung der kompletten Küche über 10 Jahre

bis einschließlich 2016 auf Antrag alte Handhabung weiter anwendbar

kein Vorsteuerabzug aus Anzahlung bei unsicherer Leistungserbringung

Bundesfinanzhof richtet mehrere Fragen an den Europäischen Gerichtshof

objektiver oder subjektiver Maßstab für Leistungserbringung?

Unterricht von Privatlehrern ist umsatzsteuerfrei

mehrere Finanzgerichte den klagenden Fahrlehrern in dieser Frage zumindest eine **vorläufige Aussetzung der Vollziehung gewährt**. Der Bundesfinanzhof hat jetzt **dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen vorgelegt**, um abschließend klären zu lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Fahrschulunterricht umsatzsteuerfrei ist. Neben der Einordnung des Fahrunterrichts geht es auch darum, ob die **Befreiung nur für selbstständige Fahrlehrer gilt oder für alle Fahrschulen** anzuwenden ist. Bis die Entscheidung vorliegt, sollte die Umsatzsteuerfestsetzung daher offen gehalten werden.

## 5. Arztprämien im Rahmen einer integrierten Versorgung

Eine variable Prämie, die Ärzte im Rahmen einer integrierten Versorgung von der Krankenkasse erhalten, ist ebenfalls **Teil der Vergütung einer Heilbehandlung** und damit umsatzsteuerfrei. Beim Finanzgericht Münster konnte sich das Finanzamt nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, dass die Prämie eine Vergütung für Kosteneinsparungen und damit umsatzsteuerpflichtig sei. Die integrierte Versorgung heißt jetzt **„besondere Versorgung“**, ist aber sonst im Wesentlichen unverändert, weshalb das Gericht die Revision zugelassen hat.

## 6. Höchstbetrag bei mehreren Arbeitszimmern

Der jährliche **Höchstbetrag von 1.250 Euro** für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gilt **pro Person, nicht pro Arbeitszimmer**. Der Bundesfinanzhof hat deshalb zwar zugelassen, dass Eheleute und Lebensgefährten bei der gemeinsamen Nutzung eines Arbeitszimmers **jeder für sich den Höchstbetrag in Anspruch nehmen** kann. Wenn aber ein Steuerzahler mehr als einen Wohnsitz mit Arbeitszimmer hat, können trotzdem **für beide Arbeitszimmer zusammen maximal 1.250 Euro** geltend gemacht werden.

## 7. Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch

Die **Erbschaftsteuerklasse für die Abfindung**, die ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben für den Verzicht auf seinen Pflichtteil erhält, **hängt davon ab, ob der Erblasser noch lebt**. Bisher richtete sich die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Doch der Bundesfinanzhof hat jetzt seine Rechtsprechung geändert und sieht eine Abfindung, die zu Lebzeiten des Erblassers gezahlt wird, nun **als Zuwendung des Erben an den Pflichtteilsberechtigten**. Damit muss der Kläger die Steuerklasse II und den geringen Freibetrag für die Abfindung in Kauf nehmen, die er von seinen Geschwistern für den Verzicht auf das Erbe der Mutter erhalten hat.

## 8. Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 %

Wie im Vorjahr gibt es erfreuliche Nachrichten bei der Belastung durch die Künstlersozialabgabe: Im kommenden Jahr soll der **Abgabesatz gleich um 0,6 % sinken auf dann 4,2 %**. Letztes Jahr betrug der Rückgang 0,4 %. Die Künstlersozialabgabe müssen alle Unternehmen abführen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Finanzgerichte  
entschieden vorläufig  
zugunsten der Fahrlehrer

Europäischer Gerichtshof  
hat das letzte Wort

variable Prämie ist  
Vergütung der ärztlichen  
Heilbehandlung

maximal 1.250 Euro an  
Ausgaben pro Steuerzahler  
unabhängig von der Zahl  
der Arbeitszimmer

Steuer auf Abfindung für  
Pflichtteilsanspruch richtet  
sich nach dem Verwandt-  
schaftsgrad zum Erben

Rückgang der Künst-  
lersozialabgabe durch  
Mehreinnahmen aufgrund  
verstärkter Kontrollen